

## **5.1      Satzung über die Erhebung           von Gebühren und Auslagen           (Gebührensatzung)**



**Satzung der Sächsischen Landesanstalt  
für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)  
über die Erhebung von Gebühren und Auslage  
(Gebührensatzung)**

Vom 20. Oktober 2008

Der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien hat gemäß den §§ 32 Absatz 7 Nr. 7, 35 Absatz 2, 28 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.01.2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2008 (SächsGVBl. S. 466) die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Für Amtshandlungen nach dem Sächsischen Privatrundfunkgesetz (SächsPRG) und dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) erhebt die Landesanstalt Verwaltungsgebühren und fordert die Erstattung von Auslagen gemäß dieser Satzung.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis entsprechend anzuwenden.

**§ 2**

**Gebühren**

(1) Gebühren werden nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei der Festlegung einer Gebühr, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, sind zu berücksichtigen:

- a) der Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner,
- b) dessen wirtschaftliche Verhältnisse sowie
- c) das Maß des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes.

(3) Für Amtshandlungen, welche die Zulassung, deren Verlängerung oder Änderung, die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen und die Zulassung unabhängiger Drittveranstalter nach § 26 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag bei bundesweiten Fernsehveranstaltern betreffen, legt die Landesanstalt bei der Bemessung des Nutzens der Amtshandlung für den Veranstalter in der Regel 1 Promille des jeweiligen Bruttowerbeumsatzes zugrunde.

### § 3

#### **Auslagen**

(1) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind folgende in Zusammenhang mit der Vornahme der Amtshandlung entstehenden Auslagen zu erstatten:

- a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, sowie Aufwendungen für erforderliche Sachverständigengutachten,
- b) Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibesendungen,
- c) Schreibauslagen für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften,
- d) Auslagen sonstiger in die Amtshandlung einbezogener Anstalten und Institutionen.

**§ 4**

**Absehen von einer Gebührenerhebung**

Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden,

- a) wenn deren Erhebung unbillig wäre,
- b) bei Auskünften sowie
- c) in Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.

**§ 5**

**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,

- a) der die Amtshandlung veranlasst,
- b) in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird oder
- c) der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig, soweit der Beginn der Fälligkeit nicht gesondert festgesetzt wird.

**§ 7**

**Vorschuss**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

Wird der Kostenvorschuss nicht binnen einer von der Landesanstalt gesetzten Frist gezahlt, kann diese den Antrag als zurückgenommen behandeln. Darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

## **§ 8**

### **Kostenregelung bei Antragsverfahren**

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt bei der Rücknahme eines Antrags, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Wird ein Antrag, mit dessen Bearbeitung bereits begonnen wurde, vor einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird eine Gebühr in Höhe eines Zehntels bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.

(3) Für die Ablehnung eines Antrags kann die Gebühr bis auf ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr reduziert werden.

## **§ 9**

### **Kostenregelung bei Widerspruchsverfahren**

(1) Wird ein Widerspruch, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für den Erlass eines Widerspruchsbescheides bei erfolgreichem Widerspruch.

(2) Wird ein Widerspruch, mit dessen Bearbeitung bereits begonnen wurde, vor einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird eine bis zur vollen Höhe der für die angefochtene Amtshandlung zu entrichtende Gebühr erhoben.

(3) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides wird im Falle des erfolglosen Widerspruchs eine Gebühr bis zur 1,5-fachen Höhe der für die angefochtene Amtshandlung zu entrichtenden Gebühr erhoben.

(4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Kostenentscheidung, wird für das Widerspruchsverfahren eine Gebühr bis zur Hälfte der für die angefochtene Amtshandlung zu entrichtenden Gebühr erhoben.

## **§ 10**

### **Aufhebung der bisherigen Satzung, Übergangsbestimmungen**

(1) Die bislang für die Erhebung von Gebühren und Auslagen geltende Satzung der SLM vom 22. November 1999 (SächsAbl. S. A 590 ff) wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung veranlasst wurden, werden die Kosten nach der Gebührensatzung vom 22. November 1999 (SächsAbl. S. A. 590 ff) erhoben.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Leipzig, den 20. Oktober 2008

Sächsische Landesanstalt für  
privaten Rundfunk und neue Medien

Prof. Kurt-Ulrich Mayer  
Präsident des Medienrates der SLM